



Einwohnergemeinde Unterseen

Verordnung über die Vermietung des Gemeindesaals und des Stadtkellers

Gemeinderat vom 15.02.2010
in Kraft ab 01.03.2010

Verordnung über die Vermietung des Gemeindefests und des Stadtkellers der Einwohnergemeinde Unterseen

Der Gemeinderat,

gestützt auf Artikel 49, Absatz 3, lit. c der Gemeindeordnung vom 10. September 2007

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Artikel 1

Grundsatz Die Verordnung regelt die Vermietung des Gemeindefests Unterseen und des Stadtkellers Unterseen.

Artikel 2

Belegung Die Koordination der Vermietung und die Führung des Belegungsplanes für die Lokalitäten obliegen der Finanzverwaltung Unterseen.

II. RESERVATION, MIETVERTRAG, MIETZINS

Artikel 3

Gesuch ¹ Gesuche für eine Miete der Lokalitäten sind schriftlich oder telefonisch an die Finanzverwaltung Unterseen zu richten.

² Die Vergabe der Lokalitäten erfolgt in der Reihenfolge der eingehenden Reservationen.

³ Bei der Miete der Lokalitäten gehen die Bedürfnisse von Benutzungen durch Organe der Einwohnergemeinde Unterseen immer vor.

Artikel 4

Verzicht auf eine Vermietung

Die Einwohnergemeinde Unterseen behält sich das Recht vor, bei Veranstaltungen, die gegen Sitte und Anstand verstossen oder extreme Tendenzen vertreten, auf eine Vermietung der Lokalitäten zu verzichten.

Artikel 5

Mietvertrag

¹ Zwischen der Einwohnergemeinde Unterseen und dem Mieter wird nach der Reservation ein Mietvertrag abgeschlossen, der innert 7 Tagen nach Erhalt für beide Teile verbindlich zu unterzeichnen ist.

² Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages anerkennt der Mieter alle Bestimmungen der vorliegenden Verordnung und des Gebührentarifs.

Artikel 6

Mietzins

Der Mietzins für die Benutzung der Lokalitäten und der Anlagen werden im Tarif gemäss Anhang festgelegt.

Artikel 7

Depot

¹ Die Einwohnergemeinde Unterseen kann vom Mieter jederzeit ein nicht verzinsbares Gelddepot verlangen.

² Das geleistete Depot wird spätestens bei der Rechnungsstellung der Miete mit dem Mieter abgerechnet.

Artikel 8

Ausnahmen vom Tarif

¹ Ausnahmen vom Tarif bis Fr. 1'000.00 je Anlass können abschliessend gemeinsam durch den Finanzpräsidenten und den Finanzverwalter beschlossen werden.

² Für Ausnahmen vom Tarif über Fr. 1'000.00 je Anlass ist abschliessend der Gemeinderat zuständig.

III. ÜBERGABE, BENUTZUNG UND RÜCKGABE DER LOKALITÄTEN

Artikel 9

Übergabe der
Lokalität

¹ Die gemietete Lokalität wird durch eine von der Einwohnergemeinde Unterseen bestimmte Person an den Mieter übergeben.

² Grundsätzlich erfolgt die Übergabe der Lokalität am Tag der Benutzung.

Artikel 10

Benutzung der
Lokalität

¹ Der Mieter verpflichtet sich, den aufgeführten Bestimmungen strikte nachzukommen und mit dem Objekt und allen Installationen und Einrichtungen sorgfältig umzugehen.

² Für feststellbare Schäden an Mobiliar, Immobilien und Einrichtungen, welche über das übliche Mass der normalen Abnutzung hinausgehen, haftet der Mieter in vollem Umfang.

Artikel 11

Bewilligungen

¹ Die Beschaffung von allfällig notwendigen Bewilligungen jeglicher Art ist Sache des Mieters.

² Die entsprechenden Kosten fallen zu Lasten des Mieters.

Artikel 12

Ordnung und
Sicherheit

¹ Der Mieter ist während der Dauer der Miete für Ordnung und Sicherheit im und ausserhalb der gemieteten Lokalität verantwortlich.

² Die Einwohnergemeinde Unterseen kann vom Mieter für besondere Anlässe Ordnungskräfte verlangen.

³ Entstehende Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Mieters.

Artikel 13

Hausordnung

¹ Die gültige Hausordnung ist zu berücksichtigen und einzuhalten. Insbesondere gilt in sämtlichen Räumen ein generelles Rauchverbot.

² Das Konsumieren von Raucherwaren und Drogen im Bereich der gemieteten Lokalität ist ausdrücklich untersagt.

Artikel 14

Schülerver-
anstaltung

¹ Bei Schülerveranstaltungen jeder Art muss zwingend eine erwachsene Person die Verantwortung für den ordnungsgemässen Ablauf der Veranstaltung übernehmen.

² Zusätzlich ist es schulpflichtigen Jugendlichen untersagt, im Bereich der gemieteten Lokalität alkoholische Getränke zu konsumieren.

Artikel 15

Mitbenutzung der
technischen
Anlagen

Bei Bedarf stehen im Gemeindesaal ein Beamer, ein Mikrofon, ein CD-Player etc. unter Kostenfolge gemäss Tarif zur Verfügung.

Artikel 16

Haupt- und Not-
ausgänge

Das Verstellen von Haupt- und Notausgängen ist untersagt. Sämtliche Ausgänge müssen jederzeit frei zugänglich sein.

Artikel 17

Brandmeldeanlage

¹ Die Lokalitäten sind mit einer Brandmeldeanlage ausgerüstet. Das Abbrennen von rauchentwickelnden Gegenständen ist in allen Lokalitäten untersagt.

² Falls durch ein Fehlverhalten ein Brandalarm ausgelöst wird, werden dem Mieter die Kosten für den Feuerwehreinsatz und allfällige weitere Kosten verrechnet.

Artikel 18

Ende der Benutzung der Lokalität

¹ Die gemietete Lokalität ist zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens bei Polizeistunde gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz, unter Wahrung von Ruhe und Ordnung zu verlassen.

² Vorbehalten bleiben Ausnahmegewilligungen auf schriftliches Gesuch hin.

³ Auf die Bewohner der Alterssiedlung Unterseen und auf die Anwohner der Altstadt Unterseen ist besonders Rücksicht zu nehmen.

⁴ Die Einwohnergemeinde Unterseen behält sich das Recht vor, bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung den Anlass sofort zu beenden und die Mieter aus dem Mietobjekt zu verweisen.

⁵ Abgebrochene Anlässe berechtigen zu keiner Mietzinsreduktion.

Artikel 19

Lärmemissionen

Veranstaltungen mit verstärkten Instrumenten oder anderen Lärmquellen sind nur nach ausdrücklicher Absprache mit der Einwohnergemeinde Unterseen gestattet.

Artikel 20

Weitere Einrichtungen des Mieters

Die Einrichtung oder Verwendung von grösseren vorübergehenden Einrichtungen usw. in den Lokalitäten sind vorgängig mit der Einwohnergemeinde Unterseen abzusprechen.

Artikel 21

Rückgabe der Lokalität

Die Rückgabe der Lokalität erfolgt an eine von der Einwohnergemeinde Unterseen bestimmte Person.

Artikel 22

Reinigung der Lokalität nach der Benutzung

¹ Die Lokalität ist im gereinigten Zustand, das heisst besenrein und wo nötig nass aufgenommen, abzugeben.

² Für Reinigungsarbeiten nach Veranstaltungen, welche über das normale Mass hinausgehen, ist die Einwohnergemeinde Unterseen berechtigt, vom Mieter Personal anzufordern oder diesen Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

Artikel 23

Bezahlung der
Miete

¹ Nach Rückgabe wird der vereinbarte Mietzins sowie allfällige weitere Kosten durch die Einwohnergemeinde Unterseen in Rechnung gestellt.

² Der Mietzins ist spätestens innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Das weitere Inkasso richtet sich nach den Bestimmungen im gültigen Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Unterseen

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

Artikel 24

Benutzung durch
andere öffentliche
Institutionen

Anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen mit Sitz in der Gemeinde Unterseen werden die Lokalitäten kostenlos zur Verfügung gestellt.

Artikel 25

Parkplätze

¹ Das Parkieren von Autos und anderen Fahrzeuge ausserhalb der markierten Parkfelder auf dem Stadthausplatz ist nicht gestattet.

² Die Einwohnergemeinde Unterseen kann vom Mieter verlangen, dass während dem Anlass zur Parkierung sämtlicher Autos und anderer Fahrzeuge andere Parkierungsmöglichkeiten als der Stadthausplatz benützt werden müssen.

³ Velos sind im Bereich des Veloständers auf dem Stadthausplatz abzustellen.

Artikel 26

Haftung Kann der vertraglich festgelegte Anlass nicht durchgeführt werden, und erfolgt die Absage bis 30 Tage vor dem Anlass, wird kein Mietzins geschuldet. Erfolgt die Absage zwischen 30 Tagen und 15 Tagen vor dem Anlass, so ist die Hälfte der vereinbarten Miete zu entrichten.

V. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 27

Ausführungsbestimmungen Der Gemeinderat erlässt den notwendigen Tarif zu dieser Verordnung.

Artikel 28

Inkrafttreten Die Verordnung über die Vermietung des Gemeindesaals und Stadtkellers tritt auf den 1. März 2010 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 15. Februar 2010

sig. Simon Margot

sig. Peter Beuggert

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass die Genehmigung der vorliegenden Verordnung über die Vermietung des Gemeindesaales und des Stadtkellers durch den Gemeinderat sowie deren Inkrafttreten per 1. März 2010 vorschriftsgemäss im Anzeiger Interlaken öffentlich bekanntgemacht worden ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 25. Februar 2010

sig. Peter Beuggert